presserat

Werbung

In einer Fachzeitschrift erscheint unter der Überschrift »Beratung für Frisör-Unternehmen« ein Beitrag, in dem ungeniert Produktwerbung betrieben wird. Ein Beratungsunternehmen sieht darin einen Verstoß gegen das Gebot der Trennung zwischen redaktionellem Text und Werbung. (1985)

Für den Deutschen Presserat besteht kein Zweifel daran, dass mit dem Beitrag gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen worden ist. Hier sind Nachricht und Werbung vermengt. Dennoch sieht der Presserat von einer Entscheidung ab, da die Wettbewerbszentrale bereits eine Maßnahme getroffen und der Verlag zwischenzeitlich eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. (B 24/86)

Aktenzeichen:B 24/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme